Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 3,30 M.

Inserate werden bis Montag früh, Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die 5gespaltene Petitzeile 25 Pf.; für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 30 Pf.

Redakteur: Max Politt.

Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 78. Oels, den 3. Oktober 1919. **57. Jahrgang**

Amtlicher Teil.

Breslau, den 9. September 1919.

Aufruf!

An die Landwirte Schlesiens!

Die äußerst ernste Lage unserer Fleischversorgung zwingt mich, mich erneut an die schlesische Landwirtschaft zu wenden. Obgleich seit dem 1. August d. Js. die Hälfte des Bedarfs der Provinz an Fleisch durch Auslandswaren und verfügbar gewordene Heeresbestände an Konserven und Gefrierfleisch gedeckt wird und die schlesische Landwirtschaft dadurch im Verhältnis zu der in anderen Provinzen sehr erheblich entlastet ist, ist es auch seitdem nicht gelungen, den entsprechend verminderten Bedarf an Schlachtvieh aufzubringen. Es ist mir wohlbekannt, daß eigentliches Schlachtvieh in der Provinz meist nicht mehr vorhanden ist und daß bei fast allen Landwirten die Viehbestände so zurückgegangen sind, daß sie kein überzähliges Vieh mehr im Stalle haben. Es ist daher erklärlich, daß jeder Landwirte, besonders der gut und sachgemäß wirtschaftende, sich dagegen sträubt, noch weiteres Vieh als Schlachtvieh abzugeben. Trotzdem muß aber das von den zuständigen Stellen umgelegte Schlachtvieh unter allen Umständen aufgebracht werden. Die Bedarfsgebiete erhalten schon den größeren Teil ihres Fleischbedarfs in Auslandsware oder Heereskonserven. Das wenige, was ihnen noch an Frischfleisch zugewiesen ist, ist so gering, daß den Einwohnern dieser Gebiete nur noch alle paar Wochen eine kleine Portion Frischfleisch geliefert werden kann. Bleibt auch diese aus, so ist eine Beunruhigung dieser Gebiete unausbleiblich, und durch deren Folgen, wie Streiks und Verminderung der Arbeitsleistungen, hat ihrerseits auch wieder die ländliche Bevölkerung zu leiden. Ich richte daher an die schlesische Landwirtschaft die ernste Mahnung, ihrer Schlachtviehlieferungspflicht restlos zu genügen. Es liegt dies in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, denn nur bei genügender Versorgung der Industriegebiete mit Nahrungsmitteln, insbesondere Fleisch, wird auch die Arbeitsleistung wieder steigen und unser schwer darniederliegendes Wirtschaftsleben sich wieder heben. Nur wenn jeder an seiner Stelle seine Pflicht tut, kann unser Vaterland vor völligem Untergang bewahrt bleiben.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
gez. Philipp.

Oels, den 2. Oktober 1919.

Kreissyndikus.

Die Tätigkeit als Kreissyndikus hat Herr Rechtsanwalt Walther Groeger in Oels übernommen. Herr Groeger wird einen Teil der zu meiner Zuständigkeit gehörenden Sachen bearbeiten und zeichnen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 30. September 1919.

Nachweisung über das ruhegehaltsberechtigte Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen.

Nach § 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1896 über die Ruhegehaltslasten für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen muß jährlich eine Nachweisung über das ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen aufgestellt werden, und zwar nach dem Stande des Stelleneinkommens am 1. Oktober jeden Jahres.

Es muß auch das Einkommen solcher ordentlichen Stellen aufgeführt werden, die am 1. Oktober unbesetzt waren oder auftragsweise verwaltet wurden.

Ferner ist bei allen Stellen der provinzielle Durchschnittssatz der Mietsentschädigung in Ansatz zu bringen (siehe Kreisblatt 1910 Seite 159). In Spalte 9 der Nachweisung sind für jede Schulstelle 800 Mark in Abzug zu bringen. In Spalte 7 ist getrennt unter a die etwaige Ortszulage, unter b die Amtszulage anzugeben.

Sollte bei einem Lehrer die ihm etwa schon zustehende Amtszulage von 100 Mark (§ 24 Absatz 2 und § 143 Absatz 4 des L. B. G.) noch nicht zur Anweisung gelangt sein (Stand am 1. Oktober 1919), so ist mir dies zu dem unten angegebenen Termin anzuzeigen. In der Nachweisung ist die Amtszulage schon einzutragen.

In Spalte 11 ist die für jeden Schulverband sich ergebende Summe nach unten auf Hundert von Mark abzurunden.

Die Herren Schulverbandsvorsteher (in den Eigenschulverbänden die Herren Gemeindevorsteher) ersuche ich, mir die Nachweisungen bis zum 10. November d. Js. **durch den Herrn Kreisschulinspektor** einzureichen. Formulare und die Nachweisungen des Vorjahres werden den Schulverbänden übersandt.

Oels, den 29. September 1919.

Betrifft Fettversorgung.

Auf Grund des § 5 der Anordnung vom 16. 6. 17 (Kreisblatt von 1917 Seite 60) wird die den Versorgungsberechtigten für die Woche vom 5. bis 11. Oktober zustehende Menge Fett auf 60 Gramm und die den neuen Selbstversorgern (landwirtschaftlichen Arbeitern) zustehende Menge Fett auf 60 Gramm festgesetzt.

Zur Ausgabe gelangt nur Butter.

Der Kreisausschuß.

Oels, den 29. September 1919.

Durch Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 23. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 136) ist bestimmt worden, daß die Besitzer von Oelsaaten ihre Bestände am Beginn jedes Kalendervierteljahres, und zwar bis zum 5. des ersten Vierteljahres, zur Anmeldung zu bringen haben. Ich ersuche die Besitzer von Oelsaaten, ihre Anmeldungen mir pünktlich zu erstatten und ihre Bestände zur Vermeidung der gesetzlichen Strafe an die vom Kreisausschuß ernannten Kommissionäre abzuliefern.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Feldrat.

Oels, den 1. Oktober 1919.

Amtliche Kleinhandelspreise (Marktpreise).

Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 über Höchstpreise werden unter Aufhebung der früheren Festsetzung folgende Höchstpreise für den Verkauf im Kleinhandel im Kreise Oels mit sofortiger Wirkung festgesetzt. Die Ortsbehörden sind ermächtigt, niedrigere Preise festzusetzen.

		(je Pfund)
Weißkohl	8 Pf.	
Rotkohl	13 „	
Wirsingkohl	12 „	
Blumenkohl	80 Pf.—1,10 Mk.	
Rote Möhren u. Karotten (ohne Grün)	9 „	
Gelbe Möhren (ohne Grün)	7 „	
Zwiebeln	25 „	
Tomaten	80 „	
Spinat	20 „	
Grünkohl	18 „	
Gurken	50 „	
Kürbis	15 „	
Kartoffeln	11 „	
Salat für den Kopf	10—20 „	
		(je Pfund)
Brombeeren	1 Mk.	
Hollunderbeeren	10 Pf.	
Hagebutten	35 „	
Eßäpfel	70—90 „	
Kochäpfel	40—50 „	
Falläpfel	20 „	
Eßbirnen (1. Sorte)	70—90 „	
Eßbirnen (2. Sorte)	50—70 „	
Kochbirnen	30—50 „	
Pflaumen	40—60 „	
Weintrauben	40—60 „	
Gänse bis 8 Pfund, für das Pfund Lebendgewicht		3,50 Mk.
über 8—12 Pfund, für das Pfund Lebendgewicht		4,50 „
über 12 Pfund, für das Pfund Lebendgewicht		5,— „
Enten bis 3 Pfund, für das Pfund Lebendgewicht		4,— „
von über 3—4 Pfund, für das Pfund Lebendgewicht		4,50 „
von über 4 Pfund, für das Pfund Lebendgewicht		5,— „
Hühner, für das Pfund Lebendgewicht	3,00—4,50 „	
Schlachtgewicht (gerupft) 20% mehr		
Tauben, junge, pro Stück		2,50 „
Tauben, alte, pro Stück		2,00 „

Zuwiderhandlungen werden nach § 4 der Verordnung vom 8. Mai 1918 bestraft.

Der Kreisausschuß.
Rojahn.

Berlin, den 23. September 1919.

Verordnung
über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden.

Vom 23. September 1919.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 401) bzw. 18. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 823) sowie des § 10 der Verordnung über die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Schlacht- und Nutzvieh vom 15. Juli 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 647) und des § 8 der Verordnung über Pferdefleisch und Ersatzwurst vom 22. Mai 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 467) wird verordnet:

§ 1.

Die Mehrerlöse, die sich aus der Steigerung der Preise für rohe Häute und Felle von Schlachttieren (Rindern, Kälbern, Schafen, Pferden, Eseln, Maultieren und Maulesseln) gegenüber den durch die Bekanntmachungen vom 1. Mai 1919, betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Roßhäuten und betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 100), festgesetzten Höchstpreisen ergeben, werden nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Tierhalter, das Reich und die Kommunalverbände verteilt.

§ 2.

Die Reichsfleischstelle ermittelt nach Anhörung von Sachverständigen des Schlächtergewerbes und des Häutehandels bis zum 15. jeden Monats, erstmalig zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung, auf Grund der vorhergegangenen Häuteauktionen den durchschnittlichen Mehrerlös, der für die Häute und Felle gegenüber den im § 1 bezeichneten Höchstpreisen erzielt worden ist.

Auf Grund dieser Ermittlung berechnet die Reichsfleischstelle jeweils für die Zeit bis zum 14. des nächsten Monats einschließlich, welcher Mehrerlös auf den Zentner Lebendgewicht der in diesem Zeitraum angelieferten Schlachttiere voraussichtlich entfällt.

Der für den im Absatz 2 bezeichneten Zeitraum an den Tierhalter zu zahlende Häutezuschlag und der auf das Reich entfallende Anteil wird je mit einem Drittel des nach Absatz 2 festgesetzten Betrags berechnet und von der Reichsfleischstelle bekanntgemacht. Ueber die Verwendung des verbleibenden Restes bestimmt der Kommunalverband, in dem die Schlachtung stattfindet, mit der Maßgabe, daß dieser Betrag zur Herabsetzung der Fleischpreise unter Gewährung einer angemessenen Rohgewinns an den Schlächter zu verwenden ist; die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen treffen.

§ 3.

Der nach § 2 Absatz 3 auf den Tierhalter entfallende Häutezuschlag ist von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen (Viehhandelsverbänden, Fleischversorgungsstellen) neben dem Höchstpreis an den Tierhalter zu zahlen. Maßgebend für die Höhe des Zuschlags ist der Tag der Ablieferung.

Die Vorschrift im Absatz 1 gilt entsprechend für Kommunalverbände, die die Schlachttiere ohne Vermittlung der Viehabnahmestellen aufkaufen, und für Schlächter, die mit Genehmigung des Kommunalverbandes die Schlachttiere unmittelbar aufkaufen.

Bei Schlachtpferden erhöht sich der Richtpreis um den Betrag des Häutezuschlags.

§ 4.

Das auf das Reich entfallende Drittel (§ 2 Absatz 3) ist von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen an das Reich nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen abzuführen.

Im Falle des § 3 Absatz 2 sowie bei Schlachtpferden haben die Kommunalverbände oder Schlächter das auf das Reich entfallende Drittel an die staatlich bestimmte Viehabnahmestelle zu zahlen, die es an das Reich abführt.

§ 5.

Die nach §§ 3, 4 zu zahlenden Beträge dürfen bei Weitergabe der Schlachttiere dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden.

Eine Umsatzgebühr darf von den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen für diese Zuschläge nicht erhoben werden.

§ 6.

Die Beitreibung der von Schlächtern nach § 4 Absatz 2 zu zahlenden Beträge erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben. Das gleiche gilt für die von den Schlächtern nach § 9 Satz 2, 3 an die staatlich bestimmten Viehabnahmestellen oder an Kommunalverbände zu zahlenden Beträge.

§ 7.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus den Vorschriften im § 4 Absatz 2, § 9 Satz 2, 3 zwischen den staatlich bestimmten Viehabnahmestellen, Kommunalverbänden und Schlächtern ergeben, entscheidet endgültig die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde.

§ 8.

Die Reichsfleischstelle kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Soweit sie keine Bestimmungen trifft, erlassen die Landeszentralbehörden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Für Tiere, die am 15. September 1919 oder später dem Tierhalter abgenommen sind, ist der von der Reichsfleischstelle erstmalig festgesetzte Zuschlag für den Tierhalter, falls er bei der Abnahme noch nicht in Rechnung gestellt worden ist, nachträglich zu zahlen; ebenso ist der Anteil für das Reich nach Maßgabe

der Vorschriften dieser Verordnung einzuziehen und an das Reich abzuführen. Die Erwerber sind verpflichtet, diese Beträge nachträglich zu zahlen.

Der Reichswirtschaftsminister.
J. V.
Dr. Peters.

Berlin, den 26. September 1919.

Bekanntmachung
zu der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1714).

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtpferden vom 23. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1714) werden für die Zeit bis zum 14. Oktober 1919 einschließlich folgende Sätze als Mehrerlös für den Zentner Lebendgewicht festgesetzt für:

Rinder, ausgenommen Kälber	54	Mk.
Kälber	75	„
Schafe	60	„
Pferde einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	21	„

Hiernach betragen der Häutezuschlag, der an den Viehhalter zu zahlen ist, und der Anteil, der an das Reich abzuführen ist, auf den Zentner Lebendgewicht bei:

Rindern, ausgenommen Kälber	je	18	Mk.
Kälbern	„	25	„
Schafen	„	20	„
Pferden, einschließlich Fohlen, Esel, Maultieren und Mauleseln	„	7	„

Die Reichsfleischstelle, Verwaltungsabteilung.
Der Vorsitzende: von Ostertag.

Oels, den 30. September 1919.

Ich ersuche die ländlichen Ortsbehörden, die Landwirte darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach § 3 der vorstehenden Verordnung vom 23. September d. J. einen Häutezuschlag in der in der vorstehenden Bekanntmachung vom 26. September d. J. festgesetzten Höhe zu verlangen haben für Vieh, das am 15. September oder später geliefert ist.

Wegen Herabsetzung der Fleischpreise ergeht weitere Bekanntmachung.

Breslau, den 15. September 1919.

Beschränkung der Baugenehmigungen.

In Ergänzung meiner Verfügung vom 21. Mai d. Js. — Nr. 701. 24. 6 — betreffend Beschränkung der Baugenehmigungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Breslau, Stück 22 Nr. 438 Seite 160, bestimme ich hiermit:

Auch diejenigen Baugesuche von Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten gewerblicher Anlagen sind mir zur Genehmigung vorzulegen, die einer gewerbepolizeilichen Genehmigung nach §§ 16, 24 und 25 der Gewerbeordnung bedürfen. Die für die Erteilung der Genehmigung gewerblicher Anlagen zuständigen Beschlußbehörden, Stadt-, Kreis- und Bezirksausschüsse, werden daher etwaige Bauanträge vor der Beschlußfassung mit einem kurzen Bericht über ihre Notwendigkeit mir zur Genehmigung vorzulegen haben.

Für die Vorlage der Baugesuche von Bauvorhaben, die auf Bergwerken errichtet werden sollen, sind die Bergrevierbeamten und das Oberbergamt zuständig.

Der Regierungspräsident.
(Bezirkswohnungskommissar.)

Berlin, den 24. September 1919.

Verordnung
betreffend Änderung der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919
(Reichsgesetzblatt Seite 28).

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilmachung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung, vom 26. April 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 438) verordnet, was folgt.

Artikel I.

§ 1 der Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 28) erhält im ersten Satze des ersten Absatzes die folgende Fassung:

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf fünfundzwanzig bis einschließlich fünfzig insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten und auf je fünfzig weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Schwerbeschädigten zu beschäftigen.

Der zweite Absatz des § 1 der Verordnung vom 9. Januar 1919 fällt fort.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Reichsarbeitsminister.
Schlicke.

Oels, den 29. September 1919.

Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen, soweit sie 25 und mehr Personen beschäftigen, sind nach vorstehender Verordnung verpflichtet, Schwerbeschädigte zu beschäftigen. Arbeitgeber, die sich dieser Verpflichtung entziehen, können vom Schlichtungsausschuß mit einer Strafe bis zu 10 000 Mk. belegt werden.

Wie ich am 2. d. M. im Kreisblatt (Seite 231) bekanntgegeben habe, sind alle Betriebe (Fabriken, Bureaus, Gutsverwaltungen pp.), die insgesamt **mehr als 24 Personen** beschäftigen, verpflichtet, bis zum 10. Oktober dem Arbeitsnachweis die Zahl der am 1. Oktober beschäftigten Personen sowie die Zahl der von ihnen beschäftigten Schwerbeschädigten zu melden. Vordrucke für die Meldung können vom Arbeitsnachweis bezogen werden.

Oels, den 2. Oktober 1919.

Gemeinsame Feldmäusebekämpfung mit Schwefelkohlenstoff.

Sonderabdruck aus Heft 36 der Zeitschrift der Landw.-Kammer vom 6. 9. 1919.

In den letzten beiden Kriegsjahren hatte auch der Kreis Schönau a. K. durch Mäusefraß starke Einbußen an Getreide und Kartoffeln erlitten. Da die leider nur stellenweise und notdürftig angewandten Gegenmittel mehr oder minder versagt hatten, wurde der frühere Universitäts-Professor Röhrig, Neukirch, gebeten, im Landwirtschaftlichen Kreisverein einen Vortrag über die Biologie der Maus zu halten. Röhrig wies die ungeheure Vermehrungsfähigkeit der Mäuse bei günstiger Witterung nach und zeigte den versammelten Landwirten die Wege, welche zur völligen Niederhaltung und Vernichtung der Feldmäuse sicher führen. Vom Legen mit Strychnin vergifteten Weizens hält Röhrig nicht viel, da die Mäuse als Nageliere die Gewohnheit haben, das vergiftete Korn erst zu schälen und dann nur den Kern zu fressen. Darum sei die Wirkung so gering. Phosphorlattwerge an Strohhalmen in die Röhren gelegt, tötet die Mäuse, die davon fressen. Das ist aber bei weitem nicht die Mehrzahl, besonders die junge Nachzucht bleibt verschont. Der Loefflersche Para-Typhus-Bazillus wirkt sicher, aber bei der Zubereitung und beim Auslegen werden oft Fehler gemacht, die die Wirkung stark beeinträchtigen.

Das einzig radikal wirkende Mittel sei Schwefelkohlenstoff, der in geringen Quantitäten in eine Mäusebau-Röhre, besonders bei warmen Wetter geleitet, bis auf drei—vier Meter Entfernung in den Röhren jedes lebende Wesen sicher tötet.

Schwefelkohlenstoff verwandelt sich schnell in Gase, die schwerer sind als die Luft und sich innerhalb von zwei bis drei Minuten in dem Mäusebau verteilen. Um das Eindringen des Schwefelkohlenstoffs in den Mäuseröhren möglichst zu vereinfachen und mit dem teuren Stoff zu sparen, hat Röhrig eine praktische Kanne erfunden, die von Paul Altmann, Berlin NW, Luisenstraße, für etwa 36 Mark das Stück bezogen werden kann. Diese Kanne hat am Boden eine etwa 20 Zentimeter lange Röhre mit Mundstück, die in die Mäuseröhren eingeführt wird. Durch einen kurzen Druck auf einen praktisch angebrachten Bügel läuft aus dem Mundstück etwa 1 ccm Schwefelkohlenstoff heraus, der genügt, um einen kleinen Bau auszuräuchern.

Ich habe diese Art von Mäusevertilgung auf meinen Feldern usw. ausprobiert und für sehr praktisch befunden. Beim Schälen der Stoppeln habe ich unzählige Mäusenester mit toten

Mäusen verschiedenen Alters gefunden. Die Wirkung der Vergiftung ist unbedingt sicher. Man muß nur sorgsam die einzelnen Baue suchen und ausräuchern. Bei einem kleinen Bau genügt die Verräucherung nur einer Röhre, die man dann zutritt.

Ich habe als Vorsitzender des Landw. Kreisvereins Schönau, dem 26 Lokalvereine mit etwa 2500 Mitgliedern als Ortsgruppe angeschlossen sind, für die Mehrzahl der Lokalvereine Mäusekannen gekauft und den Feldzug gegen die Mäuse schon seit Monaten eröffnet. Die Hauptsache ist und bleibt es, daß nicht nur die abgeernteten Felder, sondern ganz besonders die Raine, Wege und Waldränder dauernd auf frische Mäusebaue kontrolliert werden.

Auch die Kreischausseeverwaltung, die Gemeinde- und Gutsbezirke müssen angehalten werden, die Baue in den Wegegräben usw. mit Schwefelkohlenstoff auszuräuchern. Geschieht das regelmäßig, dann ist es unmöglich, daß die Mäuse wieder wie bisher eine Landplage werden.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß Schwefelkohlenstoff ebenso flüchtig wie Benzin und feuergefährlich ist.

Anschaffungskosten für etwa 24 Ortsvereine:

Mäusekannen (je 2 je Verein)	1728 Mk.
Schwefelkohlenstoff (je 50 kg je Verein)	2600 „
	4328 Mk.

Vogler, Schönwaldau.

Oels, den 30. September 1919.

Hengstkörung.

Gemäß den Bestimmungen des § 4 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien **betreffend die Körung der Hengste** vom 6. April 1912 (Kreisblatt pro 1912 Seite 73) ersuche ich die Besitzer von Privathengsten, die zum Decken fremder Stuten Verwendung finden sollen, diese zur Körung für 1919 nach dem auf Seite 75 des Kreisblattes pro 1912 abgedruckten Schema bis zum 10. Oktober d. J. bei mir anzumelden.

Breslau, den 19. September 1919.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Breslau und das Jahr 1919

a) es bei dem Beginn der gesetzlichen Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner, nämlich dem 1. Dezember sein Bewenden behalten zu lassen, sobald der Schluß der Jagd auf die bezeichneten Wildarten

am Sonntag, den 30. November 1919

stattfindet;

d) die gesetzliche Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr auszudehnen.

Der Bezirksausschuß zu Breslau.

Der Landrat.

Rojahn.

Plomben

Zahnziehen, Zahnersatz, Kronen u. Brückenarbeiten

Sprechstunden 8—12, 3—5 Uhr.

Dentistin Apostolidis, Bernstadt

Junkernstraße 14. — Fernruf 103.

Zu Düngezwecken

liefern als **Ersatz für Stickkalk u. Kalkasche**

prompt jedes Quantum

Ia. Kalkmergel

staubfrei gemahlen, in hochprozentiger, vorzüglicher Qualität, aus den bekannten :: **Gr. Strehlitzer** Werken. ::

Dzialas, Ziekursch & Co.,

Kohlen und Kalk engros,

Breslau II, Teichstr. 3.

Fernruf 205 und 217.

Ziegen-, Hasen- u. Kaninchenfelle

sowie alle anderen Sorten

Rohhäute und Felle,

ferner Alteisen, Metalle, Lumpen, Papierabfälle, Knochen und alle anderen Rohprodukte

kauft zu höchsten Tagespreisen

Siegfried Heik.

Telefon 280.

Direkt an Private: **Echt schwarz Chevreau- und Boxcalfledersiefel:**

	Kinder		Mädchen Knaben		Damen	Herren
Größe Nr.:	22—26.	27—30.	31—35.	36—39.	36—42.	40—46.
Preis M.	27.—	38.—	48.—	60.—	66.—	84.—
In braun	36.—	48.—	60.—	72.—	84.—	110.—
Hochfeine Goodyear-Welt-Stiefel					104.—	130.—

Paarweise gegen Nachn. **Peter Forster, Pirmasens.**

Landwirtschaft

ca. 30 Morgen, **zu kaufen gesucht.** — Offerten unter R. L. 55 postlagernd Oels.

Eine gebrauchte

Wurfmaschine

verkauft **Spiegelmühle Gr. Graben.**

Zigarren!

Garantiert reiner Ueberseetabak! Vorzüglich. Geschmack! 500 Stück 500,— Mk. Probekiste 100 St. 100,— Mk. Versandkosten.

Bestellungen unter **W. H.** an die Geschäftsstelle der „Lokomotive" erbeten.

Echt. Kautabak

aus reinem Tabak hergestellt, tadellose, schimmelfreie Ware in gr. Rollen gebeizt u. ungebeizt jedes Quantum lieferbar. **Probesend. u. Preisl. M. 5.—** gegen Nachnahme

L. Sorg & Co.

Frankfurt a. M., Saalburgstr. 15.

Frauen und Mädchen,

aller Stände, welche **gesund** und **schön werden** und **bleiben** wollen, belieben Adresse zu senden unter Leben und Gesundheit 8 Berlin S. W. 13 postlag.

Silber- **Gold-Münzen** aller Art, in- u. ausländische, kursfähig oder nicht, **kaufe zu hohen Preisen.** Auf Wunsch Besuch. Bitte schreiben. **Rauer, Breslau 2,** Lohestraße Nr. 28.

Versicherungsschutz

für

trächtige Stuten einschließlich Leibesfrucht gegen alle Geburtsverluste (auch Kolik) gewährt die

Gegründet 1888 **„Halensia"** Gegründet 1888

Viehversicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S.

Billige Prämien! Keine Nachzahlungen!

Bei Nichtträchtigkeit volle Prämienrückzahlung.

Hohe Entschädigung:

80 % für Muttertiere, 80 % für Fohlen.

Bisher gezahlte Entschädigungen über 6 Millionen Mark.

Zahlreiche Empfehlungen von allen Seiten. Auch Pferde-, Rinder-, Schweine-, sowie Hengst- und andere Viehversicherungen, insbesondere Nachversicherung der bei Ortskassen nicht zum vollen Werte versicherten Tiere.

Zuchtgenossenschaften und landw. Vereine besondere Vergünstigungen.

Auskünfte und Besuch kostenlos.

Man wende sich an die **Geschäftsstelle Breslau 17, Schlachthofbörse,** Fernspr. 2543, oder an die **Direktion in Halle a. S.,** Bismarckstr. 2.

Beste Referenzen und Reisende überall gesucht.